

Vertrag über die Bildung der Kreisgemeinschaft Düsseldorf-Mettmann (KgVDM)

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 1967 den Beitritt zur Kreisgemeinschaft Düsseldorf-Mettmann beschlossen. Der Vertrag zur Bildung der Kreisgemeinschaft Düsseldorf-Mettmann hat folgenden Wortlaut:

Zwischen

den Städten

*Haan, Heiligenhaus, Hilden, Kettwig, Langenberg, Mettmann, Neviges,
Ratingen, Velbert, Wülfrath,*

der Gemeinde

Erkrath

den Gemeinden

*Angermund, Breitscheid, Eggerscheidt, Hösel, Lintorf, Wittlaer
des Amtes Angerland,*

den Gemeinden

*Gruiten, Hochdahl, Schöller
des Amtes Gruiten,*

den Gemeinden

*Hubbelrath, Hasselbeck-Schwarzbach, Homberg, Meiersberg, Metzkausen
des Amts Hubbelrath*

und

dem Landkreis Düsseldorf-Mettmann

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Die angegebenen Städte und Gemeinden und der Landkreis Düsseldorf-Mettmann schließen sich zu einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zusammen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft führt die Bezeichnung

„Kreisgemeinschaft Düsseldorf-Mettmann“.

§ 2

(1) Die Kreisgemeinschaft hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die alle oder einzelne Mitglieder gemeinsam berühren, miteinander zu beraten und aufeinander abzustimmen.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, derartige Angelegenheiten zur Erörterung zu stellen, sobald sie ihnen bekanntwerden. Die Kreisgemeinschaft hat insbesondere die Aufgabe, die Planungen der einzelnen Mitglieder für die sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten und die Tätigkeit von Einrichtungen mehrerer Mitglieder untereinander abzustimmen und Gemeinschaftslösungen einzuleiten, um eine möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

(3) Die Kreisgemeinschaft gibt den Mitgliedern Anregungen; sie faßt keine die Mitglieder bindenden Beschlüsse. Die Zuständigkeit der Organe der einzelnen Mitglieder bleibt grundsätzlich unberührt.

(4) Ergeben die Beratungen in der Kreisgemeinschaft die Notwendigkeit, bestimmte Aufgaben gemeinsam zu erfüllen, so kann zu diesem Zweck eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Zweckgemeinschaft) oder ein Zweckverband vorgeschlagen werden.

(5) Der Landkreis verpflichtet sich, alle das Kreisgebiet betreffenden übergemeindlichen Angelegenheiten, die in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Stadt Düsseldorf - Landkreis Düsseldorf-Mettmann“, in sonstigen über das Landkreisgebiet hinausreichenden Arbeitsgemeinschaften oder bei Beratungen mit den an das Kreisgebiet angrenzenden Gebietskörperschaften behandelt werden, rechtzeitig in der Kreisgemeinschaft zur Erörterung zu stellen und entsprechend den dort erzielten Beratungsergebnissen zu verfahren. Bei der Vorbereitung der einzelnen Gemeinden des Landkreises betreffenden Angelegenheiten in den Gremien derartiger Arbeitsgemeinschaften - wie z.B. in dem geschäftsführenden Ausschuß und in den nach § 10 der Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Landkreis Düsseldorf-Mettmann vom 08.02.1956 zugelassenen Arbeitsgruppen - hat der Landkreis Vertreter der jeweils betroffenen Gemeinden hinzuzuziehen. Die Änderung bestehender Verträge mit dem Ziel der Beteiligung von Vertretern der Gemeinden ist anzustreben.

(6) Die kreisangehörigen Gemeinden und Städte verpflichten sich, alle entsprechenden über die Kreisgrenzen hinausgehenden übergemeindlichen Angelegenheiten erst nach vorheriger Behandlung durch die Kreisgemeinschaft mit Dritten abschließend zu erörtern.

(7) Die Empfehlungen der Kreisgemeinschaft werden den Räten vor der Beschlußfassung vorgelegt. Die Empfehlungen dürfen nicht veröffentlicht werden, sofern sie von den Beschlüssen der zuständigen Organe der Mitglieder wesentlich abweichen.

§ 3

Die Kreisgemeinschaft bildet

1. einen Gesamtausschuß,
2. einen ständigen Planungsausschuß,
3. Fachausschüsse und Unterausschüsse nach Bedarf und in beliebiger Zusammensetzung.

§ 4

(1) Der Gesamtausschuß besteht aus allen Vertretern der Mitglieder der Kreisgemeinschaft. Jedes Mitglied entsendet den Vorsitzenden der Vertretungskörperschaft (bzw. Vertreter) sowie den Hauptverwaltungsbeamten (bzw. allgem. Vertreter).

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die durch den Repräsentanten abgegeben wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 5

(1) Der Gesamtausschuß hat die Aufgabe, die Vorlagen des Planungsausschusses oder der Fachausschüsse, die als Anregungen oder Beschlußvorschläge an die Mitglieder der Kreisgemeinschaft herangetragen werden sollen, durch Empfehlung oder durch eine begründete Ablehnung abschließend zu behandeln. Hierbei sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 zu beachten.

(2) Im Einzelfall können in Angelegenheiten, die nur einige Gemeinden betreffen, lediglich die dem Gesamtausschuß angehörenden Vertreter der beteiligten Gemeinden zusammengerufen werden.

§ 6

(1) Den Vorsitz im Gesamtausschuß hat der Landrat, die Geschäftsführung obliegt dem Oberkreisdirektor. Der Landrat wird im Vorsitz durch einen aus der Mitte des Gesamtausschusses gewählten Repräsentanten einer Gemeinde vertreten.

(2) Vorsitzender und Geschäftsführer sind berechtigt und auf Verlangen der Vertretungskörperschaft eines Mitgliedes verpflichtet, eine vom Gesamtausschuß beschlossene Empfehlung oder Ablehnung vor den Vertretungskörperschaften der Mitglieder zu vertreten. Desgleichen haben die durch Beschlüsse des Gesamtausschusses betroffenen Mitglieder das Recht und auf Verlangen des Kreisausschusses die Pflicht, ihre Auffassungen durch ihre Repräsentanten und Hauptverwaltungsbeamten vor dem Kreistag zu vertreten.

§ 7

(1) Der Planungsausschuß besteht aus je einem Planungs- bzw. Baufachmann der angeschlossenen Gemeinden und Ämter (die amtsangehörigen Gemeinden sind also nicht je besonders vertreten). Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Planungsausschuß hat Beschlüsse des Gesamtausschusses vorzubereiten, er kann für Einzelfragen und zur fachlichen Beratung Sachverständige zuziehen und Arbeitsgruppen bilden.

(3) Die Federführung und den Vorsitz im Planungsausschuß hat der technische Dezernent der Kreisverwaltung. Er kann sich, ebenso wie die Mitglieder des Planungsausschusses, vertreten lassen.

§ 8

(1) Für besondere Fachfragen können Fachausschüsse gebildet werden.

(2) Für die Fachausschüsse gelten die Bestimmungen über den Planungsausschuß entsprechend.

§ 9

Für die ausschließlich einzelne Mitglieder unter sich betreffenden Fragen werden zu den Sitzungen des Planungsausschusses und der Fachausschüsse nur die Vertreter der betroffenen Mitglieder eingeladen.

§ 10

Die Kreisgemeinschaft wird nach außen hin durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten.

§ 11

Der Gesamtausschuß wird vom Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin einberufen.

§ 12

Der Planungsausschuß und sonstige Fachausschüsse werden von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer (OKD) nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, einberufen.

§ 13

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Mitteilungen an die Presse ergehen im Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter durch den Geschäftsführer.